

nahmen des Strafvollzuges ebenso eingeordnet wie die Entwicklung und Festigung eines gesellschaftlichen Pflichtbewußtseins.

Bewährung und Wiedergutmachung enthalten die Forderung an die Verurteilten, ihre Tat in einer konkret bestimmten Form gegenüber der Gesellschaft wiedergutzumachen und sich zu bewähren. Aus Abs. 1 ergibt sich, daß es dem Strafgefangenen nicht allein überlassen werden darf, sich um Bewährung und Wiedergutmachung zu bemühen. Es sind vielmehr solche Erziehungsmaßnahmen anzuwenden, die den Willen und die Bereitschaft zur Wiedergutmachung und Bewährung entwickeln und fördern. Die Strafgefangenen können ihrem Bemühen zur Bewährung und Wiedergutmachung von allem durch die Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten Ausdruck verleihen.

In diesem Zusammenhang ist die Wiedergutmachung materieller Schäden von Bedeutung. Die Strafgefangenen sind anzuhalten, die durch ihre Straftaten verursachten materieller Schäden von Bedeutung. Die Strafgefangenen sind dazu sind ihnen dadurch geboten, indem sie ihre Arbeitsvergütung zur Begleichung von Zahlungsverpflichtungen verwenden können. Das trifft auch auf die Wiedergutmachung materieller Schäden zu, die durch Strafgefangene während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug verursacht wurden.

4. Bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen ist auf die Entwicklung und Festigung eines **gesellschaftlichen Pflichtbewußtseins** einzuwirken (vgl. z. B. § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 20 Abs. 3, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1). Es geht darum, den Strafgefangenen ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, deren Mitglieder sie sind (vgl. § 2 Abs. 1) bewußt zu machen, ihnen zu helfen, ihr Leben in Übereinstimmung mit den Interessen und Verhaltensnormen der Gesellschaft zu gestalten und damit wesentlich darauf einzuwirken, daß sie nicht erneut Straftaten begehen.

Die Entwicklung und Festigung gesellschaftlichen Pflichtbewußtseins bei den Strafgefangenen ist eine den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug insgesamt durchdringende Aufgabe.